

NEUES ZUM STREITGEGENSTAND

*Prof. Dr. Hanns PRÜTTING**

I. Einführung

Die folgenden Überlegungen sind Herrn Professor Dr. Hakan Pekcanitez gewidmet. Seine herausragende Stellung als Zivilprozessualist in der Türkei ist allgemein anerkannt. Besondere Hervorhebung verdient dabei sicherlich seine Arbeit an der am 1.10.2011 in Kraft getretenen neuen türkischen Zivilprozessordnung, die unter seiner Leitung von einer Expertenkommission erarbeitet wurde. Ebenso bekannt sind seine engen Kontakte zu vielen europäischen Staaten, insbesondere zu Deutschland, Österreich und der Schweiz. Mit besonderer Freude konnte ich Herrn Pekcanitez in der Vergangenheit auf vielen Tagungen unserer deutschen Zivilprozessrechtslehrervereinigung begrüßen. So ist durch die vielfältigen persönlichen Kontakte eine freundschaftliche Beziehung entstanden, für die ich an dieser Stelle einen herzlichen Dank abstatten möchte.

II. Die unendliche Geschichte des Streitgegenstandes

Vor kurzem hat mein Regensburger Kollege Peter Gottwald darauf hingewiesen, dass der totgesagte Streit um die Streitgegenstandstheorien auch heute noch sehr lebendig sei¹. Diese Feststellung ist vor allem durch die großangelegte Habilitationsschrift von Christoph Althammer noch einmal unterstrichen worden². Aber auch in der Rechtsprechung des EuGH, des BGH und anderer Gerichte zeigen sich interessante neue Entwicklungen. So

* Direktor des Instituts für Verfahrensrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

¹ Gottwald, Festschrift für Kaissis, 2012, S. 303.

² Althammer, Streitgegenstand und Interesse, 2012; ders. ZJP 123, 163.

ergeben sich seit längerem schwierige Diskussionen um den Streitgegenstand im Wettbewerbsrecht, vor allem bei Unterlassungsklagen³. Weitere Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Streitgegenstands haben sich im Rahmen aktienrechtlicher Nichtigkeitsklagen gezeigt⁴. Besondere Schwierigkeiten bereitet unverändert die Problematik des Verhältnisses von negativen Feststellungsklagen und Leistungsklagen⁵.

Alle diese Entwicklungstendenzen haben die Diskussion um den Streitgegenstandsbegriff weiterhin belebt. Vor allem aber haben die Gerichtsentscheidungen und die wissenschaftlichen Stellungnahmen gezeigt, dass mit den klassischen Diskussionen und Theoriebildungen um den Streitgegenstand die Probleme nicht abschließend gelöst sind.

Neben diese weithin bekannten Diskussionen um die Bedeutung des Streitgegenstandes tritt im deutschen Recht eine unscheinbare Norm des bürgerlichen Rechts, deren Bedeutung für die Problematik nach meinem Eindruck noch nicht ausreichend gewürdigt worden ist. Es handelt sich um § 213 BGB, der die Hemmung der Verjährung über den vom Gläubiger geltend gemachten Anspruch hinaus auf alle Ansprüche erstreckt, die aus demselben Grund wahlweise neben diesem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind. Es werden hier also streitgegenstandsfremde Ansprüche von der Hemmung der Verjährung erfasst, obgleich sie nicht vom Gläubiger rechtshängig gemacht wurden. Diese gerne als Wirkungserstreckung bezeichnete Neuregelung könnte von wesentlicher Bedeutung für die künftigen Überlegungen sein.

III. Die Bedeutung des Streitgegenstandes

Der Streitgegenstand eines Verfahrens legt bekanntlich das Streitprogramm zwischen den Klageparteien fest, er begrenzt also den Prozess seinem Gegenstand nach. Schon dadurch wird der Streitgegenstand

³ Ausgelöst wohl vor allem durch die Entscheidung des BGH vom 23.2.2006, BGHZ 166, 253.

⁴ Ausgangspunkt war hier vor allem das Urteil vom 22.7.2002, BGH, NJW 2002, 3465.

⁵ Vgl. dazu zuletzt Thole, NJW 2013, 1192; dem liegt vor allem die Entscheidung des EuGH vom 25.10.2012, NJW 2013, 287 sowie die Entscheidung des BGH vom 15.8.2012, NJW 2012, 3633 zugrunde.

für den Prozess zu einem zentralen Begriff. Seine Wirkungen zeigen sich bekanntlich bei der Festlegung des Umfangs der Rechtshängigkeit, bei der Beurteilung von objektiver Klagenhäufung und Klageänderung, beim Umfang der Rechtskraft, bei der Bestimmung der örtlichen, der sachlichen und der internationalen Zuständigkeit sowie der Frage nach der Bestimmtheit des Klageantrags. In der Praxis haben sich in jüngster Zeit besondere Probleme beim Verhältnis von Feststellungsklagen und Leistungsklagen ergeben, die auf europäischer Ebene in den berühmten Torpedoklagen kulminierten⁶. Auffallende Schwierigkeiten ergeben sich auch immer wieder beim Umfang der Verjährungshemmung durch klageweises Geltendmachen von Ansprüchen⁷. Konkrete Fragen haben sich ferner in jüngster Zeit wiederum beim Verhältnis von Streitgegenstand und Rechtskraft ergeben⁸.

IV. Der Streit im nationalen Recht

Die Fronten des Streits um die richtige Bestimmung des Streitgegenstands in Deutschland schienen lange Zeit sehr festgefahren. Man hatte sich weitgehend auf eine prozessuale Theoriebildung verständigt, also den materiellen Anspruch als Ausgangspunkt des Streitgegenstandes abgelehnt. Innerhalb des Prozessrechts war und ist es klar, dass der Kläger mit seinem Klagebegehren den Gegenstand des Verfahrens festlegt. Dies wird von der Dispositionsmaxime und von § 308 ZPO abgesichert. Nach der ganz herrschenden zweigliedrigen Theorie vom Streitgegenstand bedeutet dies, dass der vom Kläger gestellte Antrag und der diesem Antrag zugrundeliegende Lebenssachverhalt, also Klageantrag und Klagegrund, den Streitgegenstand bestimmen. Dieser zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff fasst alle materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen, die aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt erwachsen sind, zu einem einheitlichen prozessualen Anspruch zusammen. Allerdings haben sich bei der Umfangsbestimmung des Lebenssachverhalts und seiner Abgrenzung immer

⁶ Statt aller vgl. dazu Althammer, Streitgegenstand und Interesse, 2012, S. 115 ff., 617 ff.

⁷ Vgl. insbesondere BGH vom 15.8.2012, NJW 2012, 3633; ferner BAG vom 25.9.2013, NZA 2014, 164.

⁸ Vgl. zuletzt BGH vom 22.10.2013, NJW 2014, 314.

wieder Schwierigkeiten ergeben. Auch die Situation eines einheitlichen prozessualen Antrags, der sich auf ganz unterschiedliche Lebenssachverhalte stützt, konnte von der herrschenden Meinung nicht überzeugend gelöst werden. Dennoch konnte man feststellen, dass das Festhalten an Klageantrag und Klagegrund als Bestimmungsfaktoren in der Praxis in den allermeisten Fällen ausreichend erschien.

Trotz der vorhandenen begrifflichen Unschärfe des einheitlichen Lebenssachverhalts als Klagegrund hat sich die zweigliedrige Streitgegenstandstheorie auch in den Nachbarländern durchgesetzt. Dies gilt insbesondere für Österreich⁹ und für die Schweiz¹⁰. Auch im französischen Recht wird im Grundsatz an das Klagebegehren und die Klagegrundlage angeknüpft¹¹.

Diese Übereinstimmung in den groben Zügen kann nicht überraschen, wenn man auf die Zwecke eines Streitgegenstandsbegriffs sieht: Es soll eine mehrfache Inanspruchnahme verschiedener Gerichte in der gleichen Sache vermieden werden, es sollen sich widersprechende Entscheidungen ausgeschlossen sein, die Parteien sollen einen Schutz erfahren, dass ihnen keine Rechte verloren gehen, die nicht eingeklagt und behandelt waren, auch das angerufene Gericht soll durch die Antragsbindung einen klaren Rahmen für seine Entscheidung haben. Im Falle der Änderung des Prozessvortrags oder im Falle eines Rücknahmebegehrens soll ein klarer Rahmen des Umfangs der Zulässigkeit solcher Prozesshandlungen bestehen. Schließlich soll für die Zwangsvollstreckung und für den Umfang der endgültigen Streiterledigung eine präzise Begrenzung bestehen.

Es hat daher großes Aufsehen erregt, als der EuGH mit seiner berühmten Kernpunkttheorie¹² einen Streitgegenstandsbegriff kreierte, der

⁹ Vgl. statt aller Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Aufl. 2004, vor § 226 Rn. 40 ff.

¹⁰ Vgl. hierzu Oberhammer, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2010, vor Art. 84 Rn. 9 ff.

¹¹ Im Einzelnen vgl. Althammer, Streitgegenstand und Interesse, 2012, S. 117 ff.

¹² EuGH, Urteil vom 8.12.1987, C-144/86 (Gubisch/Palumbo), Slg. 1987, 4861 = NJW 1989, 665 = IPRax 1989, 157; EuGH, Urteil vom 6.12.1994, C-406/92 (Tatry), Slg. 1994, I-5439 = NJW 1995, 1883 = JZ 1995, 616; EuGH, Urteil vom 19.5.1998, C-

deutlich über das hinausgeht, was in den europäischen Mitgliedstaaten anerkannt war und ist¹³. Andererseits hat diese weite Auffassung vom Streitgegenstand schnell zu der Erkenntnis geführt, dass man die Rechtsprechung des EuGH nicht in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen übernehmen sollte¹⁴. Dementsprechend war nach den EuGH-Entscheidungen zunächst keine Änderung der Streitgegenstandsbestimmung in den nationalen Rechten zu beobachten.

Dagegen scheint es nun zu einer deutlichen Auflockerung der Bestimmung des Streitgegenstands zu führen, wenn man die jüngsten Entwicklungen im Schrifttum betrachtet: So wird nunmehr insbesondere kritisiert, dass die in den langjährigen Theoriendiskussionen zu beobachtenden Bemühungen um eine Einheitlichkeit des Streitgegenstands keinen absoluten Wert darstellen, sondern die Streitgegenstandsproblematik sich stärker an den Gesichtspunkten der Verfahrenszwecke auszurichten hat. Bei einem so verstandenen Streitgegenstandsbegriff ist die Bestimmung im Einzelnen nicht mehr ausschließlich vom konkreten Klageantrag abhängig. Auch unterschiedliche Rechtsfolgen können auf einen einheitlichen Verfahrensgegenstand bezogen sein. Die Konsequenzen lassen sich sehr schön an § 264 ZPO darstellen. Die bisher ganz allgemeine Auffassung hat § 264 Nr. 1 ZPO als eine unnötige Selbstverständlichkeit angesehen, dagegen die Nr. 2 und 3 als Fiktion verstanden, weil hier eine Antragsänderung und damit eine Änderung des Streitgegenstands unzweifelhaft vorhanden ist, jedoch stets als zulässige Klageänderung betrachtet werden soll. Nach der neuen Auffassung vom Streitgegenstand als dem klägerischen Interesse¹⁵ würde nun § 264 Nr. 2 und Nr. 3 nichts anderes als Ausdruck eines erweiterten Streitgegenstandsverständnisses sein, sodass alle Varianten des § 264 ZPO eigentlich etwas regeln, das auch ohne die spezielle Norm gelten

351/96 (Drouot-Assurances) Slg. 1998, I-3075 = ZZPInt 3 (1998), 246 (Adolphsen) = EWiR 1990, 499 (Henssler/Dedek).

¹³ Vgl. dazu Isenburg-Epple, Die Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit nach dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, 1991, S. 157 ff.

¹⁴ Vgl. insbesondere Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Aufl. 2004, vor § 226 Rn. 39 sowie Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, S. 508, § 92 Rn. 22..

¹⁵ Althammer, Streitgegenstand und Interesse, 2012, S. 265 ff.

würde. Insbesondere § 264 Nr. 3 ZPO stellt ersichtlich auf ein einheitliches klägerisches Interesse ab und hätte damit nicht als Klageänderung zu gelten.

Diese durchaus faszinierende Umdeutung des § 264 ZPO lässt sich nun ergänzen durch § 213 BGB, der ebenfalls das klägerische Interesse in einem erweiterten Umfang regelt. Konsequenz dieser Auffassung wäre es, dass sowohl § 264 ZPO als auch § 213 BGB eigentlich etwas regeln, was sich bei richtiger Theoriebildung von selbst versteht. Der Autor der vorliegenden Zeilen hat schon im Jahre 2003 den Vorschlag gemacht, eine Erweiterung des Streitgegenstandsbegriffs anhand der Wertung von § 264 ZPO zu erwägen¹⁶. Dieser damals noch ohne jede dogmatische Vertiefung vorgebrachte Gedanke wird nun in einer eindrucksvoll vertieften Weise von Althammer weitergeführt¹⁷. Eine weitere eindrucksvolle gedankliche Entwicklung einer solchen Streitgegenstandstheorie ist es, dass das entscheidende Interesse des Klägers von der jeweiligen Rechtsschutzform unabhängig ist und auch nicht zentral vom zugrundeliegenden Lebenssachverhalt begrenzt wird. Vielmehr hat der tatsächliche Vortrag des Klägers nur die Bedeutung einer näheren Explikation und Interpretation des klägerischen Interesses¹⁸. Weitergehend liegt also auch dann ein einheitlicher Streitgegenstand vor, wenn sich das identische Interesse eines Klägers auf verschiedene Lebenssachverhalte gründet. Die Auffassung Althammers nähert sich damit der früheren eingliedrigen Streitgegenstandstheorie von KarlHeinz Schwab¹⁹ an, ohne dessen strikte Ausrichtung am Klageantrag zu übernehmen. Das berühmte Beispiel vom einheitlichen Klageantrag, der sich sowohl auf einen Kaufvertrag als auch auf einen über die Kaufsumme gegebenen Wechsel stützt, wird also im Ergebnis von Althammer in gleicher Weise gelöst wie von der eingliedrigen Streitgegenstandstheorie. In beiden Fällen handelt es sich um einen einzigen Streitgegenstand. Die Begründung stützte sich früher auf den einheitlichen

¹⁶ Prütting, Festschrift für Beys, 2003, S. 1273.

¹⁷ Althammer, Streitgegenstand und Interesse, 2012, S. 353.

¹⁸ Althammer, Streitgegenstand und Interesse, 2012, S. 754.

¹⁹ Schwab, Karl Heinz, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß 1954, ders., ZZP 65, 101; ders., JuS 1965, 81; ders., JuS 1976, 71; ders. Festschrift für Lüke, 1997, S. 793.

Antrag und würde sich heute auf das einheitliche klägerische Interesse stützen.

Mit dem Begriff des klägerischen Interesses ließe sich freilich nicht nur der Gegensatz von eingliedrigem und zweigliedrigem Streitgegenstandsbegriff überwinden, sondern das Interesse schafft auch eine gewisse Brücke zwischen materiellrechtlichen und prozessualen Theorien. Da das klägerische Interesse weit über die einzelnen materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen hinausgeht, handelt es sich bei einer solchen Auffassung im Grundsatz auch weiterhin um eine prozessuale Theorie, die freilich inhaltlich erhebliche materiellrechtliche Komponenten in sich aufnimmt. Ich würde eine solche Theorie daher gegenüber dem bisherigen Streit zwischen den materiellrechtlichen und den prozessualen Theorien als eine gemischte Theorie bezeichnen.

V. Der europäische Streitgegenstand

Die Entwicklung einer gemischten materiell-prozessualen Streitgegenstandstheorie wirft die weitergehende Frage auf, wie weit sich eine solche Auffassung der Kernpunkttheorie des EuGH annähert. Schon im Jahre 2003 hatte Wernecke den Versuch gemacht, durch eine stärkere materiellrechtliche Ausrichtung des Streitgegenstands den nationalen Begriff der europäischen Entwicklung anzunähern²⁰.

Hier gilt es aber zu bedenken, dass der EuGH seine berühmte Rechtsprechung zur Kernpunkttheorie vor allem mit dem Ziel einer starken grenzüberschreitenden Konzentration auf einen Gerichtsstand in einem Mitgliedstaat entwickelt hat. Es ging dabei bekanntlich um die autonome Auslegung von Art. 27 EuGVVO und damit in engem Zusammenhang um die Sicherung der europaweiten Anerkennung von Entscheidungen gemäß Art. 33 EuGVVO. Dahinter steht die Ausschaltung des Anerkennungshindernisses des Art. 34 Nr. 3 EuGVVO bei unvereinbaren Entscheidungen. Bei näherer Prüfung zeigt sich im Übrigen, dass die Auslegung des EuGH zum Merkmal „desselben Anspruchs“ weit über die

²⁰ Wernecke, Die Einheitlichkeit des europäischen und des nationalen Begriffs vom Streitgegenstand, 2003, S. 29 ff.

gemischte Theorie hinausgeht. Das lässt sich zum Beispiel an der Rechtssache Purrucker des EuGH²¹ zeigen. Hier hatte in einem Sorgerechtsstreit zunächst der Mann in Spanien im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder beantragt. Später hat dann die Frau in Deutschland die Übertragung des Sorgerechts auf Dauer an sich in einem Hauptsacheverfahren verlangt. Entgegen aller bisher vertretenen Auffassungen hat der EuGH auf dieses Verfahren die Kernpunkttheorie angewendet und einen einheitlichen Streitgegenstand angenommen. Dabei ist klar, dass es sich bei diesem Rechtsstreit um dieselben Parteien und um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder, also um einen im weitesten Sinn einheitlichen Lebenssachverhalt handelt. Andererseits sind nicht nur die Anträge, sondern auch die Rechtsschutzziele der Beteiligten im einstweiligen Rechtsschutz und im Hauptsacheverfahren völlig unterschiedlich. Das ist deshalb besonders deutlich, weil nach spanischem Recht die Sorgerechtsentscheidung im einstweiligen Rechtsschutz im Hinblick auf die Hauptsache zeitlich begrenzt ist. Demgegenüber wird in dem konkreten Fall im deutschen Hauptsacheverfahren eine dauerhafte Entscheidung allein für die Zukunft angestrebt. Wollte man das Verfahren in der Rechtssache Purrucker unter dem Gesichtspunkt des Interesses des Antragstellers beurteilen, so ergäbe sich also sicherlich kein einheitlicher Streitgegenstand.

VI. Fazit

Entgegen manchen Erwartungen, die Diskussionen um den Begriff des Streitgegenstandes seien im Wesentlichen abgeschlossen oder es sei sowieso nur ein begriffsjuristischer Streit ohne Relevanz, zeigt sich in der Praxis immer wieder, wie bedeutsam dieser Streit ist und wie lebendig er auch noch im 21. Jahrhundert geführt wird. Dabei sind die Gräben zwischen der Rechtsprechung des EuGH und den nationalen Auffassungen nicht eingeebnet, sondern allenfalls etwas schmaler geworden. Aus deutscher Sicht bleibt es bei einer prozessualen Bestimmung des Streitgegenstandes, wobei aber entgegen der ganz herrschenden zweigliedrigen Theorie nunmehr

²¹ EuGH vom 9.11.2010, C-296/10, FamRZ 2011, 534; im Einzelnen dazu Prütting, Festschrift für Simotta, 2012, S. 437 ff.

wieder ein eingliedriger Begriff vom Streitgegenstand verstärkt hervortritt. Möglich wird diese Entwicklung dadurch, dass man sich von der allzu strikten Bindung der früheren eingliedrigen Streitgegenstandstheorie an den Antrag ein wenig löst und stattdessen das Interesse des Klägers analysiert, das aus einer wertenden Betrachtung des prozessualen Antrags und seiner materiellrechtlichen Grundlagen gewonnen wird.